

Neuwahlen 2023

Mitteilung bezüglich Wahl des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates im Sinne des Art. 2 der geltenden Wahlordnung

Wahlprozedere

Neben der Mitteilung zur Einreichung der Kandidatur hat sich die Raiffeisenkasse Etschtal zum Ziel gesetzt, die Mitglieder auch ausführlich rund um das Wahlprozedere zu informieren.

Der Ablauf zu den Wahlen ist zum einem im Statut der Raiffeisenkasse Etschtal als auch in der geltenden Wahlordnung verankert. Die vollständige Wahlordnung ist am Sitz und in jeder Geschäftsstelle einsehbar und ist auf der Internetseite der Raiffeisenkasse Etschtal veröffentlicht.

Ablauf:

Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Vorsitz der Vollversammlung

Den Vorsitz in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende besitzt alle Befugnisse für die Leitung der Vollversammlung, im Besonderen für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vollmachten und des Rechtes der Anwesenden auf Teilnahme an der Vollversammlung, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit bei der Beschlussfassung, für die Leitung und Regelung der Diskussion sowie für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmungen.

Wahlberechtigte:

Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das aktive Stimmrecht. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.

Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

Vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste (Art. 6 der Wahlordnung):

1. Der Verwaltungsrat erstellt die Liste der Kandidaten als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte, als effektive und Ersatzmitglieder des Schlichtungskollegiums sowie als Obmann und Vizeobmann und als Präsidenten des Aufsichtsrates. Die Liste muss eine Anzahl an Kandidaten enthalten, die zumindest der Zahl der zu Wählenden entspricht.

2. Die Liste der Kandidaten als Verwalter, als effektive Aufsichtsräte und als Ersatzaufsichtsräte muss:

- a) der vom Verwaltungsrat selbst festgelegten quantitativen und qualitativen Zusammensetzung entsprechen;

-
- b) einen angemessenen Diversifizierungsgrad in Bezug, unter anderem, auf Kompetenzen, Erfahrungen, Alter und Geschlecht widerspiegeln;
 - c) die gesunde und umsichtige Führung der Genossenschaft gewährleisten;
 - d) was den Verwaltungsrat anbelangt, aus Mitgliedern der Genossenschaft zusammengesetzt sein.

3. Die Liste schließt andere Kandidaten ein, als jene die gemäß Artikel 5 eine Eigenkandidatur eingereicht haben, sofern letztere unzureichend sind um die Liste zu füllen.

Stimmzettel (Art.7 der Wahlordnung)

1. Der Verwaltungsrat bereitet einen oder mehrere Stimmzettel vor mit getrennter Angabe des Vor- und Zunamens:

- a) der Kandidaten der Liste;
- b) der möglichen anderen im Sinne von Artikel 6, Absatz 3 als ordnungsgemäß bewerteten Kandidaten, die in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind.

2. Besteht Namensgleichheit zwischen Kandidaten, müssen auf dem Stimmzettel weitere persönliche Daten angeführt werden, die gemeinsam mit den Interessierten festgelegt werden.

Öffentlichkeit der Kandidaten (Art.8 der Wahlordnung)

Die Liste aller Kandidaten gemäß Artikel 7, Absatz 1, wird zumindest fünfzehn Tage vor dem für die erste Einberufung der Vollversammlung, die aufgerufen ist die Genossenschaftsämter zu wählen, festgelegten Tag am Rechtssitz sowie in jeder Niederlassung der Genossenschaft sichtbar angeschlagen und auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

Stimmabgabe

Auszug aus Artikel 28 des Statutes:

- Die Wahl zu den Genossenschaftsorganen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Art und Weise der Kandidaturen sowie der Stimmabgabe wird mit einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats genehmigt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Älteste als gewählt.
- Jedes Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, die der Anzahl der zu Wählenden entspricht.
- Werden mehr Vorzugsstimmen vergeben als für das Amt bzw. das Gremium vorgesehen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.
- Ungültig sind auch Stimmen, die eine eindeutige und unmissverständliche Erkennung des geäußerten Willens des Wählenden nicht ermöglichen.

6 Wahlgänge:

- Obmann/Obfrau
- Obmannstellvertreter/in
- 5 Verwaltungsratsmitglieder
- 3 effektive Aufsichtsräte
- Präsident des Aufsichtsrates aus den drei effektiven Aufsichtsräten
- 2 Ersatzaufsichtsräte

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann/Obfrau, dem Obmannstellvertreter/in und aus 5 Verwaltern zusammen, die von der Vollversammlung aus den Mitgliedern gewählt werden.

Der Obmannstellvertreter/in muss in einer anderen Gemeinde den Wohnsitz haben als der Obmann.

3 (drei) Verwaltungsratsmitglieder werden unter den Mitgliedern gewählt, die in der **Gemeinde Terlan den Wohnsitz** haben,

1 (ein) Verwaltungsratsmitglied wird unter den Mitgliedern gewählt, die in der **Gemeinde Andrian den Wohnsitz** haben,

1 (ein) Verwaltungsratsmitglied wird unter den Mitgliedern gewählt, die in der **Gemeinde Mölten den Wohnsitz** haben und

1 (ein) Verwaltungsratsmitglied wird unter den Mitgliedern gewählt, die in der **Gemeinde Nals den Wohnsitz** haben.

- In die Verteilung muss der zukünftige bzw. bereits gewählte Obmann und der Obmann-Stellvertreter miteingerechnet werden.
- Bei den drei Verwaltungsräten aus Terlan sind auch die Verwaltungsräte aus Vilpian und Siebeneich miteingerechnet.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre **drei effektive Mitglieder in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Bei der Bestellung der Aufsichtsräte und vor der Annahme des Amtes müssen der Vollversammlung die Verwaltungsrats- und Kontrollämter zur Kenntnis gebracht werden, die sie in anderen Gesellschaften und Genossenschaften bekleiden.

Art der Abstimmung

-Geheime Abstimmung (Art.9 der Wahlordnung)

1. Das Mitglied erhält eine Anzahl an Stimmzetteln, die den von ihm abgebbaren Stimmen entspricht.
2. Die Stimme wird durch Anbringung eines Kreuzes in das Kästchen neben jedem der ausgewählten Kandidaten abgegeben. Es dürfen nicht mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten abgegeben werden.
3. Die Stimmzettel, die mehr als die zulässigen Vorzugsstimmen enthalten, sind nichtig. Zudem sind jene Stimmzettel nichtig, die Zeichen einer Wiedererkennung enthalten.
4. Nichtig sind die auf dem Stimmzettel in einer Art abgegebenen Stimmen, die nicht eine eindeutige Ermittlung des Wählerwillens zulassen.

- Offene Abstimmung (Art. 10 der Wahlordnung)

1. Wenn die Vollversammlung beschlossen hat, die Genossenschaftsämter gemäß Artikel 28, Absatz 5, des Statutes in offener Abstimmung zu wählen, bringt der Vorsitzende die einzelnen Kandidaten, beginnend bei jenen die in der endgültigen Liste aufgelistet sind, zur Abstimmung.
2. Wenn die Kandidaten auf dem Stimmzettel gleich den zu wählenden Ämtern sind, kann die Vollversammlung die Kandidaten auf Vorschlag des Vorsitzenden, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der offen abgegebenen Stimmen genehmigt wurde, im Block offen wählen.

Auszählung der Stimmen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei oder mehrere Stimmzähler und den Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Vollversammlung oder der Vorsitzende hält es

für zweckdienlich, dass die Aufgaben des Schriftführers von einem Notar wahrgenommen werden.

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Verkündung (Art. 12 der Wahlordnung)

1. Der Vorsitzende verkündet die Wahlergebnisse.
2. Als zu den Genossenschaftsämtern gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmengleichheit, die an Lebensjahren Älteren sowie, untergeordnet, die Mitglieder, die am längsten im Mitgliederbuch der Genossenschaft eingetragen sind.

Vollversammlungsprotokoll

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Notar, falls er dazu beauftragt worden ist, zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Vollversammlungen werden in das Protokollbuch der Vollversammlungen eingetragen, und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlungen.

Abschließend die wichtigsten Termine zusammengefasst:

Veröffentlichung Informationen zur Wahl: Wo? Am Sitz, in den Geschäftsstellen und Web-Seite mit Vorlage Einreichung Kandidatur mit Hinweisen auf Voraussetzungen	innerhalb 31.01.2023
Einreichung Kandidatur für das Amt des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates Persönlich, PEC oder Einschreibebrief mit Rückantwort	innerhalb 01.04.2023 (25 Tage vor Vollversammlung)
Erstellung Kandidatenliste durch Verwaltungsrat Prüfung der Einreichungen	innerhalb 11.04.2023 (15 Tage vor Vollversammlung)
Veröffentlichung Kandidatenliste	unmittelbar nach Erstellung durch den Verwaltungsrat
Abhaltung Vollversammlung in erster oder zweiter Einberufung in Präsenz	27.04.2023 bzw. 28.04.2023
Durchführung der diversen Wahlgänge Mit Bekanntgabe der Ergebnisse	bei Vollversammlung

Terlan, 30.01.2023

Der Obmann: *Dr. Josef Alber*